

**Satzung  
über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Nebra (Unstrut) und  
deren Ortsteilen**

**(Vergnügungssteuersatzung)**

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl.S. 288) in der derzeit gültigen Fassung und des § 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KAG LSA) vom 02.05.1991, GVOBL Nr. 12 vom 11.06.1991 hat der Stadtrat der Stadt Nebra (Unstrut) in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Steuergegenstand**

- (1) Die Stadt Nebra (Unstrut) einschließlich der Ortsteile erhebt eine Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art: Das Betreiben von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten in
- a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 c, d u. i der Gewerbeordnung (GewO)
  - b) Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Internet Cafe's, Vereins-, Kantinen und ähnlichen Räumen sowie an allen anderen jedermann zugänglichen Orten.  
Als Spielgeräte gelten auch Personal Computer, die auf Grund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder Gemeinsamen Spielen in Netzwerken zum Spielen über das Internet verwendet werden.

**§ 2  
Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfreie Veranstaltungen sind:

1. Das Betreiben von Geräten nach §1 im Rahmen von Volks-, Garten- und Straßenfesten.
2. Das Betreiben von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kinder vorgesehen sind.
3. Das Betreiben von Billard- und Dartgeräten sowie Musikboxen und ähnlichen Tonwiedergabegeräten.

**§ 3  
Steuerschuldner, Haftungsschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter der in §1 genannten Geräte.
- (2) Neben dem Steuerschuldner haftet als der Gesamtschuldner:
1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeit, in denen die im § 1 genannten

- Geräte aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält.
2. die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer im § 1 genannten Geräte.

#### **§ 4 Steuermaßstab**

- (1) Die Vergnügungssteuer bemisst sich für Geräte mit Gewinnmöglichkeit nach der Nettokasse.
- (2) Die Vergnügungssteuer bemisst sich für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit nach der Anzahl der aufgestellten Geräte.
- (3) Die Nettokasse errechnet sich bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Falschgeld, Fehlgeld, Prüfgeld und staatlicher Umsatzsteuer.

#### **§ 5 Steuersätze**

- (1) Die Steuerschuld beträgt für Geräte mit Gewinnmöglichkeit:
- a) die in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 c, d u. i aufgestellt sind 8 v. H. der Nettokasse
  - b) die in Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Internet Cafe's, Vereins-, Kantinen-, oder ähnlichen Räumen sowie an allen anderen jedermann zugänglichen Orten aufgestellt sind im Kalendermonat. 8 v. H. der Nettokasse
- (2) Die Steuer beträgt für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit,
- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 c , d u. i der Gewerbeordnung aufgestellt sind, je Gerät 35,00 €
  - b) die in Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Internet Cafe's, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an allen anderen jedermann zugänglichen Orten aufgestellt sind, je Gerät 25,00 €
- (3) Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als Gerät.  
Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig mehrere Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Unabhängig vom Aufstellort beträgt die Steuer für Geräte, die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornografische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, pro Gerät im Kalendermonat 250,00 €.

## **§6 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Inbetriebnahme der in § 1 genannten Geräte.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem ein Gerät außer Betrieb genommen wird.
- (3) Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Außerbetriebnahme eines Gerätes gilt als Tag der Beendigung des Betriebes der Tag des Anzeigeneingangs.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichwertiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

## **§ 7 Steuererklärung und Steuerfestsetzung**

- (1) Für Geräte mit Gewinnmöglichkeit hat der Steuerschuldner bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats die Höhe der Nettokasse für den vorangegangenen Kalendermonat auf einem von der Stadt Nebra (Unstrut) vorgeschriebenen Vordruck zu erklären und durch Übergabe der Zählwerksausdrucke nachzuweisen.
- (2) Bei der Steuererklärung nach Abs. 1 handelt es sich um eine Steueranmeldung i.S. von § 150 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung. Der Steuerschuldner hat die Steuer für alle in der Stadt Nebra (Unstrut) bestehenden Aufstellorte gesondert und insgesamt zu berechnen.
- (3) Die innerhalb eines Monats nach der Entgegennahme nicht beanstandete Steuererklärung gilt als formloser Steuerbescheid. Ein schriftlicher Steuerbescheid ist von der Stadt Nebra (Unstrut) nur dann zu erteilen, wenn die Steuerschuld abweichend von der Steueranmeldung festzusetzen ist.
- (4) Gibt der Steuerschuldner seine Erklärung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Nebra (Unstrut) die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlagen nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) Gebrauch gemacht werden.
- (5) Für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit wird die Steuer durch die Stadt Nebra (Unstrut) durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

## **§ 8 Fälligkeit**

- (1) Wird die Steuer nach der Nettokasse erhoben, so ist diese mit der Abgabe der Steuererklärung bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats für den vorangegangenen Kalendermonat fällig.

- (2) Für die Geräte ohne Gewinnmöglichkeit wird die Steuer für die Dauer des Haltens der Geräte festgesetzt. Die Festsetzung gilt, solange keine Änderung im Gerätebestand und in der Höhe des Steuerbetrages eintritt. Die Steuer ist in monatlichen Beträgen am 15. Tag eines jeden Kalendermonats fällig.
- (3) Die Vergnügenssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## **§ 9 Anzeigepflichten**

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Aufstellung, jede Änderung sowie die Außerbetriebnahme hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats der Stadt Nebra (Unstrut) schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige muss bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart) den Hersteller, den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme, die Zulassungsnummer und die Zulassungsgültigkeit enthalten. Dies gilt auch für Ersatzapparate.
- (3) Ein Gerätetausch im Sinne des § 6 Abs. 4 braucht nicht angezeigt werden.
- (4) Ist ein Aufstellort einen vollen Monat geschlossen, kann von der Steuererhebung abgesehen werden, wenn die vorübergehende Schließung des Aufstellortes der Steuerverwaltung der Stadt Nebra (Unstrut) vorher schriftlich angezeigt wurde.
- (5) Die Anmeldung der Geräte hat auf einer der Stadt Nebra (Unstrut) vorgeschriebenen Erklärung zu erfolgen.

## **§ 10 Sicherheitsleistung**

Die Stadt Nebra (Unstrut) kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

## **§ 11 Steueraufsicht, Aufbewahrungs-und Mitwirkungspflicht**

- (1) Alle durch die Geräte erzeugbaren oder von diesen aufgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von §147 Abs. 1 Ziffer 5 der Abgabenordnung (AO). Die Aufbewahrungsfrist beträgt sechs Jahre (§ 147 Abs. 3 AO).
- (2) Der Halter der Geräte, der Eigentümer, Vermieter, Besitzer oder sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, die Beauftragten der Gemeinde zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Öffnungszeiten zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 der

Abgabenordnung wird verwiesen.

- (3) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen der Beauftragten der Stadt Nebra (Unstrut) Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. in den Geschäftsräumen der Stadt Nebra (Unstrut) vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen.  
Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt Nebra (Unstrut) unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 der Abgabenordnung wird verwiesen.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer
1. entgegen § 7 Abs. 1 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort genannten Frist abgibt.
  2. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 15. Tag des auf die Inbetriebnahme oder Veränderung folgenden Kalendermonats anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 13 Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017, nach ihrer Bekanntmachung, in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Nebra (Unstrut) vom 22.09.1998, in der derzeit gültigen Fassung, außer Kraft.

Nebra (Unstrut), den 08.12.2016

Scheschinski  
Bürgermeisterin

Siegel

## **Ausfertigungsvermerk**

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Nebra (Unstrut) und deren Ortsteilen (Vergnügungssteuersatzung) wurde dem Burgenlandkreis am 12.12.2016 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Nebra (Unstrut), den 13.12.2016

Scheschinski  
Bürgermeister

Siegel

## **Veröffentlichungsvermerk**

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Nebra (Unstrut) und deren Ortsteilen (Vergnügungssteuersatzung) wurde im Amtsblatt 12/2016 vom 23.12.2016 der Verbandsgemeinde Unstruttal in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Freyburg (Unstrut), den 27.12.2016

Krämer  
Hauptamtsleiter

(Siegel)

Tag des Inkrafttretens ist der 01.01.2017